



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Alters- und Behindertenamt  
Abteilung Kinder/Jugendliche & Erwachsene, Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen

Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 636 43 84 (Telefon)  
+41 31 633 40 19 (Telefax)  
info.logopaedie.alba@be.ch  
www.be.ch/gsi

# Vergütung der Kosten für die Behandlung von Sprachstörungen im Kanton Bern

Rechtsgrundlage	<p>Das vorliegende Merkblatt stützt sich auf die Verordnung vom 08. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV; BSG 432.281)</p>
Geltungsbereich	<p>Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) des Kantons Bern übernimmt die Kosten für die Behandlung von Sprachstörungen von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf, die im Vorschulalter zur Vorbereitung auf den Besuch des Volksschul- oder Sonderschulunterrichts sowie im schulpflichtigen Alter für die Teilnahme am Volksschulunterricht notwendig sind.</p> <p>Nach dem Volksschulalter werden die Kosten für die Logopädie vom Kanton Bern vergütet, wenn ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten Sprachbehandlung besteht. Der Nachweis ist zu erbringen, dass die Sprachbehandlung für die schulische oder berufliche Integration notwendig ist.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit schweren Sprachstörungen bis zum 20. Altersjahr.</p> <p>Das ALBA übernimmt auch die Kosten für die notwendigen Transporte bis zum Ort der Durchführung der Sprachbehandlung gemäss Merkblatt über die Vergütung von Transportkosten für sonderpädagogische Massnahmen (<a href="http://www.gsi.be.ch">www.gsi.be.ch</a> &gt; ALBA &gt; Formulare/Bewilligungen/Gesuche &gt; Leistungen für Kinder und Jugendliche &gt; Logopädie).</p> <p>Für Sonderschülerinnen und Sonderschüler ist die Logopädie ein Bestandteil des Sonderschulangebots und kein Gegenstand dieses Merkblatts.</p>
Umfang der Kostengutsprache	<p>In der Regel werden die Kosten im Umfang von 1 bis 2 Behandlungseinheiten (Stunden oder Lektionen) pro Woche übernommen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Tarifvereinbarung zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und den Berufsverbänden.</p> <p>Die Kostengutsprachen werden in der Regel befristet auf ein bis zwei Jahre ausgestellt. Das ALBA berücksichtigt dabei die Empfehlung der Abklärungsstelle. Die Möglichkeit zur Behandlung in Gruppen soll geprüft werden.</p>

**Bedarfsbeurteilung** Der Bedarf an Behandlung von Sprachstörungen ist von einer Abklärungsstelle die unabhängig von der Durchführungsstelle ist, auszuweisen ([www.gsi.be.ch](http://www.gsi.be.ch) > ALBA > Formulare/Bewilligungen/Gesuche > Leistungen für Kinder und Jugendliche > Logopädie). Der Bedarf wird von der Abklärungsstelle bei einer allfälligen Verlängerung der Kostengutsprache überprüft. Wird der Bedarf aufgrund von Fachberichten beurteilt, erwartet das ALBA für die dritte Verlängerung der Kostengutsprache eine ganzheitliche Abklärung des Bildungsbedarfs auf einer kantonalen Erziehungsberatungsstelle.

**Leistungserbringende Personen** Die leistungserbringenden Personen müssen über eine von der EDK anerkannte Ausbildung in Logopädie oder, im Falle der Behandlung einer Lese- und Rechtschreibstörung, in schulischer Heilpädagogik verfügen.

Die erziehungsberechtigten Personen tragen die Verantwortung, vor Inanspruchnahme der logopädischen Massnahme abzuklären, ob die gewählte leistungserbringende Person über die entsprechende von der EDK anerkannte Ausbildung verfügt.

Personen, die erstmalig Leistungen nach Tarifvereinbarung im Rahmen der Sonderpädagogikverordnung erbringen, reichen dem ALBA eine Kopie des von der EDK anerkannten Diploms ein. Sie teilen zudem die Angaben zur leistungsberechtigten Person und zum Ort der Durchführung der Massnahme mit.

Das ALBA stellt den leistungserbringenden Personen nach einer einmaligen Überprüfung der Qualifikation die Abrechnungsformulare zur Verfügung.

### **Vorgehen**

**Verfahren** Das Gesuch um Kostengutsprache für die Behandlung von Sprachstörungen ist mit dem amtlichen Formular beim ALBA einzureichen ([www.gsi.be.ch](http://www.gsi.be.ch) > ALBA > Formulare/Bewilligungen/Gesuche > Leistungen für Kinder und Jugendliche > Logopädie). Mit demselben Formular können die erziehungsberechtigten Personen auch die Entschädigung für die Transporte ersuchen, sofern diese für die Durchführung der Behandlung notwendig sind.

Der Anspruch auf die Leistungen entsteht zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beim ALBA.

Die leistungserbringende Person und die erziehungsberechtigten Personen klären untereinander die organisatorischen Fragen, darunter auch die Frage des Behandlungsbeginns und die Kostenfrage.

Wird im Gesuchsverfahren weder ein konkretes Datum für den Beginn der Sprachbehandlung genannt noch erwähnt, dass mit dem Therapiebeginn bis zur Kostengutsprache zugewartet wird, wählt das ALBA als Beginn der Kostengutsprache das Datum des Gesuchseingangs beim ALBA.

Die erziehungsberechtigten Personen erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Kostengutsprache. Die Abklärungsstelle und die leistungserbringende Person werden mit einer Kopie über die Kostengutsprache informiert. Negative Entscheide des ALBA werden mit einer beschwerdefähigen Verfügung mitgeteilt.

Vergütung der  
Kosten

Die Entschädigung für die Behandlung von Sprachstörungen wird direkt den Leistungserbringenden ausgerichtet. Die Transportkosten, sofern sie ersucht und vom ALBA bewilligt wurden, können von der gesetzlichen Vertretung dem ALBA mit dem entsprechenden Formular ([www.gsi.be.ch](http://www.gsi.be.ch) > ALBA > Formulare/Bewilligungen/Gesuche > Leistungen für Kinder und Jugendliche > Logopädie) in Rechnung gestellt werden.

Beendigung der  
Behandlung

Wird eine Behandlung vor Ablaufdatum der Kostengutsprache beendet, tritt ein Kind bzw. ein Jugendlicher oder eine Jugendliche in eine Sonderschule ein oder verlegt den Wohnsitz in einen anderen Kanton, so muss dies dem ALBA schriftlich mitgeteilt werden. Die Kostengutsprache wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Wechsel der leistungserbringenden  
Person

Bei einem Wechsel der leistungserbringenden Person liegt es in der Verantwortung der erziehungsberechtigten Personen, die neue leistungserbringende Person über die bestehende Kostengutsprache zu informieren. Die bestehende Kostengutsprache bleibt auch bei einem Wechsel der leistungserbringenden Person gültig.

Wechsel der leistungserbringenden Personen müssen mittels Meldeformular oder anlässlich der Rechnungsstellung dem ALBA mitgeteilt werden.